

Aufnahmegrundsätze für die Platzvergabe nach § 12 Abs. 4 KiTaG

Unter Mitwirkung der Beiräte nach § 18 Abs. 3 Nr. 5 KiTaG gibt sich die Stadt Norderstedt als Träger mehrerer Kindertageseinrichtungen folgende Aufnahmegrundsätze für den Fall, dass das Angebot an Plätzen für Kinder in Kindertageseinrichtungen nicht ausreicht.

Nach § 24 Abs. 1 SGB VIII hat ein Kind mit Vollendung des 3. Lebensjahres bis zum Schulantritt einen Anspruch auf den Besuch einer Tageseinrichtung. Für Kinder, für die eine Betreuung im Rahmen des Rechtsanspruchs nachgefragt wird, können die Aufnahmegrundsätze für die Platzvergabe nur sehr eingeschränkt angewendet werden. Ist hier die Nachfrage größer als die Anzahl der zur Verfügung stehenden Plätze, kommt dem Merkmal der Berufstätigkeit beider Elternteile od. des alleinerziehenden Elternteils in entsprechender Anwendung des SGB VIII, geändert durch das Tagesbetreuungsausbaugesetz vom 27.12.2004, die entscheidende Bedeutung zu. Um den Eltern die Berufstätigkeit zu ermöglichen, sind in der Regel längere Betreuungsangebote als 4 Stunden täglich erforderlich. Dabei ist der tatsächliche Betreuungsbedarf unter Berücksichtigung der Anfahrwege u. der Arbeitszeiten zu berücksichtigen. Werden Betreuungszeiten über den Rechtsanspruch hinaus nachgefragt, darf ergänzend auf Förderung in Kindertagespflege verwiesen werden (§ 24 Abs. 1 SGB VIII).

Für Betreuungsbedarfe, die nicht Gegenstand des Rechtsanspruchs sind, ist nach § 24 Abs. 2 SGB VIII ein bedarfsgerechtes Angebot vorzuhalten. Davon sind folgende Betreuungsformen erfasst:

- Krippenbereich (Kinder unter 3 Jahren)
- mit Einschränkung im Kindergartenbereich (Kinder im Alter von 3 bis Schuleintritt)
– unter besonderer Berücksichtigung des Rechtsanspruchs nach § 24 Abs. 1 SGB VIII –
- Hortbereich (schulpflichtige Kinder)
- Ganztagsplätze.

Ist für diese Betreuungsbedarfe die Nachfrage größer als die Anzahl der zur Verfügung stehenden Plätze, ist eine ermessensfehlerfreie Auswahlentscheidung zu treffen. Diese Auswahlentscheidung richtet sich nach den vom Kreis Segeberg als örtlichem Träger der Jugendhilfe entwickelten Kriterien für die Anerkennung eines individuellen Bedarfs an Plätzen für Kinder von 0 – 3 Jahren, Kinder im schulpflichtigen Alter u. an Ganztagsplätzen vom 16.02.2000. Auch hier kommt dem Merkmal der Berufstätigkeit beider Elternteile od. des alleinerziehenden Elternteils die entscheidende Bedeutung zu. Die soziale Dringlichkeit iSv Nr. 4 der genannten Kriterien zeigt sich idR durch eine Empfehlung od. Zuweisung des Sozialamtes od. des Kreisjugendamtes. Die Inhalte des Beschlusses des Jugendhilfeausschusses v. 16.02.2000 sind als Punkt 1 – 4 in die Aufnahmegrundsätze der Stadt Norderstedt übernommen worden.

Sind neben den Kriterien des Kreises Segeberg vom 16.02.2000 weitere Merkmale erforderlich, um aus mehreren gleichgewichtigen Bewerbungen eine ermessensfehlerfreie Auswahlentscheidung treffen zu können, ist ergänzend im Einzelfall auf zusätzliche Merkmale ab lfd. Nr. 5 abzustellen.

Auswahlmerkmale

1. Berufstätigkeit beider Elternteile od. des alleinerziehenden Elternteils.
Als Berufstätigkeit zählt auch beim Arbeitsamt gemeldete Arbeitslosigkeit.
2. Ausbildung od. Studium beider Elternteile od. des alleinerziehenden Elternteils
3. Teilnahme an einer beruflichen Qualifikationsmaßnahme beider Elternteile od. des alleinerziehenden Elternteils
4. Vorliegen von besonderen sozialen und/oder pädagogischen Gründen.
Als soziale und/oder pädagogische Gründe sind insbesondere anzusehen:
 - langfristige od. dauerhafte Erkrankung eines Elternteils od. des alleinerziehenden Elternteils
 - Pflegebedürftigkeit eines Familienmitgliedes
 - Entlastung kinderreicher Familien
 - Integration von Aus- u. Übersiedlern u. Migranten
 - Entlastung von sozial schwachen Familien
 - Alleinerziehende
 - Ausgleich von Entwicklungsstörungen
 - Eingliederung von behinderten Kindern od. von Behinderung bedrohter Kinder
 - Belastende Familiensituation
 - Erziehungsunfähigkeit der Eltern
 - ungenügender Wohnraum
 - Präventionsmaßnahmen
5. Hauptwohnsitz u. gewöhnlicher Aufenthalt in Norderstedt
6. Fortsetzung der Betreuung des Kindes in der gleichen städtischen Einrichtung, wenn dies zum Wohle des Kindes aus pädagogischen Gründen notwendig ist
7. Geschwisterkinder in der gleichen städtischen Einrichtung soweit dies aus pädagogischen Gründen notwendig ist
8. Kinder, die für die Struktur der Gruppe für notwendig erachtet werden, z.B. aufgrund ihres Alters od. ihres Geschlechts
9. Alter der Kinder
Krippe u. Kindergarten: ältere Kinder sind zu bevorzugen;
Hort: jüngere schulpflichtige Kinder sind zu bevorzugen
10. Anmeldedatum
Bei Neuzuzügen nach Norderstedt wird die Dauer der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung am bisherigen Wohnort, ersatzweise das dortige Anmeldedatum, als Wartezeit berücksichtigt, wenn entsprechende Nachweise erbracht werden.
11. Ortsfremde Kinder nur im Rahmen verfügbarer Plätze u. bei vollständigem Kostenausgleich durch Wohnortgemeinde

Die Berufstätigkeit beider Elternteile od. des alleinerziehenden Elternteils bzw. die der Berufstätigkeit gleichgestellten Beschäftigungen (vgl. Nr. 1 – 3) muss durch entsprechende Belege nachgewiesen werden. Ein zugewiesener Platz wird durch Widerruf der Zusage wieder entzogen, wenn die Berufstätigkeit nicht spätestens innerhalb von zwei Monaten nach Aufnahme des Kindes in die Einrichtung nachgewiesen worden ist. Bei der Bewertung des Merkmals Berufstätigkeit ist auch der zeitliche Umfang der Berufstätigkeit zu berücksichtigen. Eine bestehende Berufstätigkeit wird höher bewertet als die Beschäftigungssuche.

Es werden nur die für eine Platzvergabe maßgeblichen Merkmale berücksichtigt u. bei der Auswahl gewürdigt, die im Zeitpunkt der Vergabeentscheidung entweder der fachlich zuständigen Abteilung der Stadtverwaltung od. der Einrichtungsleitung bekannt gemacht worden sind.

Diese Aufnahmegrundsätze treten mit Wirkung vom 01.05.2005 in Kraft. Gleichzeitig treten alle vorhergehenden Anweisungen, Regelungen od. ä. zum Aufnahmeverfahren außer Kraft.

Norderstedt, den 07.04.2005

Stadt Norderstedt
Der Oberbürgermeister

Hans-Joachim Grote
Oberbürgermeister